Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Wanne-Eickel am 28.9.1970 beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 6.10.70

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit der Änderung (Ratsbeschluß vom 28.9.70) in der Zeit vom 16.10.1970 bis einschließl. 16.11.1970 öffentlich ausgelegen.

Wanne-Eickel, den 15.2.1971

Der Oberstadtdirektor

Städt. Vermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 28.9.1970) ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 17.12.1970 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 16.2.1971

Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11 i.V.m. § 24 Abs. 4 Gemäß § [illegible] des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Planemit Verfügung vom 18. 5. 1971 Az. IB1-125.4 CW-Wanne-Eickel 4 genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 28.9.1970) ist am 8.6.1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 8.6.1971

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Vermessungsdirektor

Textlicher Teil

1) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung: Als Höchstwerte der Grundflächenzahlen und der Geschoßflächenzahlen gelten die entsprechenden Werte des § 17, Abs. 1 und 7 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - BauNVO -.

2) Dachneigungen sind generell mit 30° auszubilden, soweit keine anderen Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen sind. Ausnahmen können bei Schließung von Baulücken und Anbau an vorhandene Bausubstanz aus gestalterischen Gründen zugelassen werden.

3) Bei Flachdächern soll die Neigung max. 6° nicht überschreiten.

4) Im SO - Gebiet (Laden) sind Wohnungen, auch von Geschäftsinhabern und Betriebsangehörigen, unzulässig.

5) ~~Dachaufbauten (Gauben) oder sonstige Anbauten sind nicht gestattet.~~

6) a) ~~Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig, es sei denn, daß sie der Versorgung der Baugebiete gem. § 14 (2) BauNVO dienen und außerhalb der Abstandsflächen und Abstände gem. § 8 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) - BauO NW. liegen.~~

~~b) Sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) Bau NVO unzulässig, wenn die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf Abstandsflächen und Abstände gem. § 8 BauO NW anzurechnen sind.~~

6) Hecken, Zäune und Mauern als Grundstückseinfriedigung sind nicht gestattet. Sichtblenden bis ca. 1,60 m Höhe und 2,0 m Länge an Terrassen oder Freisitzplätzen können gestattet werden.

Vermerk:

~~Unter der Fläche geht der Bergbau um. Es sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.~~

Gemarkung Eickel

Dieser Bebauungsplan Nr. 4 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4,3 Ä laufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil der Bebauungsplanes Nr. 4,3 Ä geworden.
Herne, den 03.05.1990
Der Oberstadtdirektor
(Mann)

Änderung in Straßenverkehrsfläche durch Ratsbeschluß vom 4. 12. 1968

Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG durch Beschluß des Rates vom 19.12.1968

Wanne-Eickel, den 24.12.1968

Oberbürgermeister

Der Änderungsbeschluß des Rates vom 19.12.1968 (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) ist gem. § 12 BBauG am 14.3.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 21.3.1969

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Obervermessungsrat

Berichtigung bezw. Ergänzung aufgrund der Auflage und der Hinweise der LBR bei der Genehmigung vom 2.10.1968.

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.1970

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.5.1968

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 8
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

8013S1	8013S2	8113S1	8113S2
8013S3	8013S4	8113S3	8113S4
8012N1	8012N2	8112N1	8112N2
8012N3	8012N4	8112N3	8112N4
8012S1	8012S2	8112S1	8112S2
8012S3	8012S4	8112S3	8112S4
8011N1	8011N2	8111N1	8111N2
8011N3	8011N4	8111N3	8111N4
8011S1	8011S2	8111S1	8111S2

Bebauungsplan 4
Heinrich-Funcke-Straße
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.

Wanne-Eickel, den 24. April 1967

Städt. Obervermessungsrat

Zeichenerklärung:

IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterverschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373)

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21)

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 24. April 1967

Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
i.V.

Stadtrat

Festsetzungen:

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
für private Stell- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
(6) Geschoßflächenzahl
(0,6) Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
II zwingend
III - IV Mindestgrenze - 3 Geschosse
Höchstgrenze - 4 Geschosse
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise

Flächen:

Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO.
entfällt
Fläche oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen oder für Beseitigung von Abwasser

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
öffentlicher Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 4.12.1967 Az.: 3-330-64
Der Verbandsdirektor
Essen, den 4.12.1967

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 29. Juni 1967 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne-Eickel, den 20. OKT. 1967

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 20. November 1967 bis einschl. 20. Dezember 1967 öffentlich aufgelegen.

Wanne-Eickel, den 22. Dez. 1967

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 30.5.1968 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 8.7.1968

Oberbürgermeister

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist am 17.10.1968 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 17.10.1968

Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Obervermessungsrat

LBR gemäß § 11: Gemäß § 11 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 2. Oktober 1968 Az. IB2-125.4 Wanne-Eickel 4 genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungsbaurat